DIE RECHTSURTEILE DES TAKFIRS

Yasin al-Hanafi

AL-MUQAWAMA

– Der Widerstand –

Die Rechtsurteile des Takfirs

Unter unserem Al-Muqawama Projekt werden wir drei wesentliche Hauptteile ansprechen:

1- Die Rechtsurteile des Takfir

2- Das Ersuchen eines Urteil vom Taghut

3- Das Urteil des Militärdienstes beim Taghut

In diesem Vortrag werden wir jetzt ein sehr wichtiges Thema ansprechen und das ist die Anwendung bzw. die Rechtsurteile des Takfir.

1. Die Rechtsurteile des Takfir

Damit wir ein korrektes Verständnis bezüglich dem „Takfir" kriegen können, müssen wir alle Rechtslehren die damit in Zusammenhang stehen genaustens verstehen und kennen. Ein falsches Verständnis kann dazu führen, diejenigen die wirklich Muslime sind als Ungläubige-und diejenigen die wirklich Ungläubige sind als Gläubige anzusprechen. Daher sagen wir: „Den Takfir betreibt man über diejenigen, denen es mit absoluter Gewissheit nach dem Islam gebührt!".

1.1 Eine Angelegenheit, die mit Gewissheit [*yaqin*] existiert, kann nicht mit Zweifel [*zan*] aufgehoben werden!

Zu den Fundamenten unserer Religion gehört die Vorschrift:

اليقين لا يزول بالشك

»Eine Angelegenheit die mit Gewissheit existiert, kann nicht durch Zweifel behoben werden.«

Unsere Gelehrten titulieren diese Vorschrift terminologisch als „Qawaa'id Al-Fiqhiyya" oder „Al-Qawaa'id Al-Kulliyya". Diese Vorschrift spielt eine sehr wichtige und entschiedene Rolle, nicht nur in Fiqh sondern auch in allen anderen Angelegenheiten. D.h. Sowohl in Fiqh als auch in der Glaubenslehre ['aqida] hat man durch diese Vorschrift sehr viele Urteile entnommen.

DIE BEWEISE FÜR DIESE VORSCHRIFT

Das Grundfundament dieser Vorschrift existiert in den Überlieferungen unseres Propheten, vor allem die Überlieferung in Sahih Muslim wo es heisst: **»Als der Prophet sich im Gebet befand, hat man sich über einen Mann beschwert, über den man vermutete, dass seine Gebetswaschung verloren sei.«** Daraufhin sagte der Prophet:

لَا يَنْفَتِلْ أَوْ لَا يَنْصَرِفْ حَتَّى يَسْمَعَ صَوْتًا أَوْ يَجِدَ رِيحًا

»So lange so eine Person weder ein Geräusch gehört noch ein Geruch wahrgenommen hat, kann er das Gebet nicht verlassen!«

Imam An-Nawawi sagte in seinem „Sharh" zu dieser und ähnlichen Überlieferungen:

وَهَذَا الْحَدِيثُ أَصْلٌ مِنْ أُصُولِ الْإِسْلَامِ وَقَاعِدَةٌ عَظِيمَةٌ مِنْ قَوَاعِدِ الْفِقْهِ وَهِيَ أَنَّ الْأَشْيَاءَ يُحْكَمُ بِبَقَائِهَا عَلَى أُصُولِهَا حَتَّى يُتَيَقَّنَ خِلَافُ ذَلِكَ وَلَا يَضُرُّ الشَّكُّ الطَّارِئُ عَلَيْهَا فَمِنْ ذَلِكَ مَسْأَلَةُ الْبَابِ الَّتِي وَرَدَ فِيهَا الْحَدِيثُ وَهِيَ أَنَّ مَنْ تَيَقَّنَ الطَّهَارَةَ وَشَكَّ فِي الْحَدَثِ حُكِمَ بِبَقَائِهِ عَلَى الطَّهَارَةِ

»Diese Überlieferung gehört zu den Fundamenten des Islam und zu den größten Vorschriften in Fiqh. Es ist so: Wenn eine Sache gegeben ist und man nichts eindeutiges für das Gegenteil dieser Sache nachweisen kann, so gilt das Urteil, dass die Existenz dieser Sache weithin bestehen bleibt. Jede Bedenklichkeit die nach der [klaren] Existenz einer Sache gebildet wird, kann ihr nicht schaden. Das Gleiche entspricht der Angelegenheit dieser Überlieferung die wir unter diesem Kapitel behandelt haben. D.h. Wer absolut daran glaubt, dass er die Gebetswaschung gemacht hat, doch eventuell Zweifel über die Gebetswaschung haben sollte, so gilt das Urteil, dass er rein ist [d.h. er sich in einem reinen Zustand durch die Gebetswaschung im Gebet befindet]«

Die Überlieferungen die darüber berichten, dass die Gewissheit einer Sache, nicht durch Zweifel aufgehoben werden kann, sind offenkundig und unmissverständlich. Und genau in diesem Rechtsurteil gilt ebenso die Regel, dass ein Muslim dessen „Islam" mit Gewissheit gegeben ist, nicht durch Zweifel als Ungläubiger verurteilt werden kann.

2.2 Der Takfir ist kein Phänomen sondern ein Shar'i-Urteil

Viele Menschen in unserer Zeit halten den „Takfir" als etwas völlig bedeutungsloses. Auch in diesem Punkt teilen sie sich in Übertreiber und Untertreiber auf. Dabei ist der „takfir" genauso ein Urteil wie die anderen Urteile in der Scharia, wie beispielsweise die Ehe, die Scheidung, die Freisprechung der Sklaven und ähnliche Angelegenheiten. Imam Taqiyyu Ad-Din As-Subki sagte in „Fatawa As-Subki":

التكفير حكم شرعي سببه جحد الربوبية أو الوحدانية أو الرسالة أو قول أو فعل حكم الشارع بأنه كفر

»Der Takfir ist ein Shar'i-Urteil. Der Grund für den Takfir ist die Ablehnung der Herrlichkeit [rububiyya] und Einzigkeit [wahdaniyya] Allahs oder die Ablehnung der Prophetie [der Propheten] oder die Durchführung von Wörtern und Taten die nach der Scharia Unglaube sind.«

Imam Al-Ghazzali erwähnte in seinem „Faysalu At-Tafrika" die selben Beispiele und sagte ebenso: *»Der Takfir ist ein Shar'i-Urteil!«*

Wir wir noch bei den nächsten Abhandlungen erkennen werden, ist der „Takfir" keine Angelegenheit, dessen Regeln unbekannt seien sondern ein religiöses Urteil welches einen Halt von Allah und Seinen Gesandten besitzt.

2.3 Ist die Umsetzung des Takfir eine Krankheit?

Vorerst muss man wissen, dass der „Takfir" sich einmal als „Positiv" [*ijabiyyun*] und einmal als „Negativ" [*salbiyyun*] aufteilt:

1. Der **positive Takfir** ist keine Krankheit sondern eine Shar'i-Gemäßigte Aufgabe, wenn für dessen Umsetzung, die Bedingungen erfüllt-und die Hindernisse nicht gegeben sind.
2. Der **negative Takfir** ist der unerlaubte „Takfir" indem er umgesetzt wird, ohne die Bedingungen zu erfüllen-und die Hindernisse in Betracht gezogen zu haben. Nun genau diese falsche Anwendung ist in der Tat eine Krankheit.

Man muss wissen, dass so wie der „Takfir" tatsächlich zu etwas radikalem werden kann, so muss man auch wissen, dass er tatsächlich eine Notwendigkeit für den Glauben sein kann. Zb. diejenigen die den „Taghut" nicht des Unglaubens bezichtigen: Man muss sich fragen mit welchen Beweisen und welchen rationalen Argumenten rechtfertigt man diesen Irrtum? Man wird sofort erkennen, dass das nichts anderes als eine leere Behauptung ist. Denn in Wirklichkeit ist man dazu verpflichtet, den „Takfir" über den „Taghut" zu betreiben, damit man überhaupt den Glauben [*iman*] verinnerlichen kann, wie Allah – erhaben ist Er – gesagt hat:

لَا إِكْرَاهَ فِي الدِّينِ قَد تَّبَيَّنَ الرُّشْدُ مِنَ الْغَيِّ فَمَن يَكْفُرْ بِالطَّاغُوتِ وَيُؤْمِن بِاللَّـهِ فَقَدِ اسْتَمْسَكَ بِالْعُرْوَةِ الْوُثْقَىٰ

»Es gibt keinen Zwang im Glauben. Der richtige Weg ist nun klar erkennbar geworden gegenüber dem unrichtigen. Der also, der den Takfir auf die falsche Götter betreibt und den Glauben [iman] an Allah

verinnerlicht hat, so hat dieser gewiß den sichersten Halt ergriffen, bei dem es kein Zerreißen gibt.« [2:256]

In „Al-Musannaf“ von Ibn Abi Shayba ist folgendes überliefert wurden:

كَانَ عَلِيُّ بْنُ الْحُسَيْنِ يُعَلِّمُ وَلَدَهُ يَقُولُ قُلْ آمَنْت بِاَللَّهِ وَكَفَرْت بِالطَّاغُوتِ

Das was Zayn Al-Abidin von der Ahlu Al-Bayt, seinem Kind als erstes beibrachte war: *»Sprich: Ich glaube an Allah und betreibe den Takfir über den Taghut!«*

Wie man sieht ist der Glaube desjenigen der nicht den „Takfir“ über den „Taghut“ betreibt, somit ungültig. Allah sagt über unseren Propheten:

لَّقَدْ كَانَ لَكُمْ فِي رَسُولِ اللَّـهِ أُسْوَةٌ حَسَنَةٌ

»Wahrlich, ihr habt an dem Gesandten Allahs ein schönes Vorbild!« [33:21]

Weil unser Prophet uns ein schönes Vorbild ist, werdet ihr erkennen wie er mit den „Takfir“ gegenüber denjenigen die es verdient haben umging. Sowohl er als auch seine Gefährten bzw. die Muslime die mit ihm waren. Sie haben den Befehl von Allah umgesetzt indem sie sagten:

قُلْ يَا أَيُّهَا الْكَافِرُونَ لَا أَعْبُدُ مَا تَعْبُدُونَ

»Sprich: "O ihr Ungläubigen! Ich diene nicht dem, dem ihr dient!« [109:1-2]

Allah hat unserem Propheten als er sich in Mekka befand nicht den Befehl erteilt sie mit den Worten „Oh ihr Quraishis! Oh ihr Mekkaner!“ anzusprechen, sondern mit „Oh ihr Ungläubigen!“. Allah befahl: „Sprich!“ [*qul*] und wie wir in unserer Methode [*usul*] wissen, übermittelt eine Befehlsform, sofern kein gegenteiliges Indiz [*qarina*] gegeben ist, eine Obligation [*farz*]. Diese Regel nennt man in der Methodik [*usul*]:

الْأَمْرَ لِلْوُجُوبِ ، مَا لَمْ يَصْرِفْ عَنْهُ صَارِفٌ

Gleichwohl wissen wir, dass wenn Allah unserem Propheten Befehle erteilt, indem Er ihn direkt anspricht, so gelten diese Befehle ebenso auch für die gesamte Ummah, sofern kein gegenteiliger Beweis vorhanden ist. Und diese Regel nennt man in der Methodik [*usul*]:

الخطاب للنبي خطاب لأمة من بعده ما لم يخصصه مخصص شرعي

Demzufolge erkennen wir, dass die Anwendung des „Takfir“ über die Ungläubigen, die Umsetzung der Befehle unserer Religion beinhaltet. Im „Sirya“ von Ibn Ishak wurde verzeichnet, dass Abu Bakr As-Siddiq wo er zum Islam konvertieren

wollte, zu unserem Propheten sagte: *»Oh Muhammad! Ist es Wahr was die Quraish gesagt haben, nämlich, dass du dich von unseren Göttern losgesagt, die Schlauen unter uns als Dumme bezeichnet-und den „Takfir" über unsere Väter betrieben hast?«*

Der Prophet sagte: „Ja! Das ist Wahr!". Wie wir also erkennen können ist der „Takfir" nicht im allgemeinen oder im absoluten Sinne eine Krankheit, da andernfalls unser Prophet und alle anderen Propheten Opfer dieser Krankheit gewesen sein müssten. So einen Irrsinn können wir selbstverständlich nicht annehmen. Daher sehen wir es als Korrekt an, hier über den positiven und den negativen Takfir zu sprechen. Denn wir schlagen einen Mittelweg ein und wollen weder zu den Übertreibern noch zu den Untertreibern gehören.

2.4 Man betreibt keinen Takfir über eine Sache, wo Uneinigkeit [*ikhtilaf*] herrscht

Uneinigkeit ist ein göttliches Gebot, was sich im Wesen des Menschensohnes befindet. Denn wir Menschen wurden mit einer Natur veranlagt, dass wir selbst bei den kleinsten Angelegenheiten in Meinungsverschiedenheiten fallen. Wichtig ist, dass man die Meinungsverschiedenheiten im Lichte der Scharia veranschaulicht. Die Meinungsverschiedenheiten unter Muslimen, teilen sich einmal in „kritisch" [مذموم/*madhmum*] und einmal in „lobenswert" [ممدوح/*mamduh*] auf:

1- Die **kritischen Meinungen** teilen sich noch mal in zwei Kategorien auf:

A- Eine Meinung die die Bezugsperson vom Glauben ausschliesst, wie Zb. wenn man den Glauben hat, dass der Koran verfälscht sei und ähnliche Ansichten. Das ist eine Meinung die sich gegen den Grundsatz des Glaubens stellt.

B- Eine Meinung die die Bezugsperson nicht vom Glauben ausschliesst, wie Zb. wenn man den Glauben hat, dass eine Sünde jemanden sofort vom Glauben ausschliesst. Das ist eine Meinung die sich nicht gegen den Grundsatz des Glaubens stellt.

2- Die **lobenswerten Meinungen** sind die Resultate der unterschiedlichen Auslegungen, hinsichtlich der Shar'i-Beweise, im Bereich von Fiqh und anderen Stellen. Zb. wie viel man sich bei der Gebetswaschung den Kopf zu streichen hat oder wie lange die Scheidungszeit einer Frau beträgt und ähnliche Themen.

Damit wollen wir also zeigen, dass man keinen „Takfir" über eine Sache betreibt, welche unterschiedliche Meinungen aufweist sondern über jemanden, der sich bei einer

Sache widersetzt wo ein absoluter Konsens herrscht. Demnach ist der „Takfir“ über eine Angelegenheit die Zweifelhaft [*zan*] ist, strengsten zu unterlassen. In dem Buch „Durr Al-Muhtar“ sagte Ibn 'Abidin:

لَا يُفْتَى بِتَكْفِيرِ مُسْلِمٍ أَمْكَنَ حَمْلُ كَلَامِهِ عَلَى مَحْمَلٍ حَسَنٍ أَوْ كَانَ فِي كُفْرِهِ اخْتِلَافٌ وَلَوْ رِوَايَةً ضَعِيفَةً

»Auch wenn die Angelegenheiten worüber Meinungsverschiedenheiten herrschen, ordnungsgemäß ausgelegt werden oder sie Unglaube beinhalten sollten, selbst dann wenn eine schwache Überlieferung gegeben ist, so wird es als Inkorrekt bewertet, einen Muslim deshalb des Unglaubens zu bezichtigen!«

2.5 Einen Ungläubigen zu verlassen ist noch vorrangiger als das Blut eines Muslims zu legitimieren

Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Denn tatsächlich ist es viel schlimmer, einen Muwahid der den Glauben an Allah verinnerlicht hat des Unglaubens zu bezichtigen und dadurch sein Blut zu legitimieren, als die Unterlassung der Todesstrafe an tausenden Ungläubigen. Denn der Prophet sagte, als er die Kaaba ansah:

مَا أَعْظَمَكِ وَأَعْظَمَ حُرْمَتَكِ , وَالَّذِي نَفْسُ مُحَمَّدٍ بِيَدِه , لَحُرْمَةُ الْمُؤْمِنِ أَعْظَمُ عِنْدَ اللهِ حُرْمَةً مِنْكِ مَالِهِ وَدَمِهِ وَأَنْ , نَظُنَّ بِهِ إِلَّا خَيْرًا

»Wie majestätisch du und deine Ehrfurcht doch seid. Doch ich schwöre auf Den, in dessen Macht die Seele Muhammeds ist: Bei Allah ist die Ehrfurcht eines Muslims der den Iman verinnerlicht hat noch hochrangiger als deine. [Denn über den Muslim sind drei Sachen Verboten] Sein Blut, sein Besitz und das schlechte Denken über ihn!«

In Kanz Al-Ummal wurde überliefert, dass Ibn 'Umar zu der Kaaba sagte:

لقد شرفك الله وعظيمك والمؤمن أعظم حرمة منك

»Oh Kaaba! Ich schwöre dass Allah dir eine Ehrenhaftigkeit und hohen Rang beschert hat. Ein Muslim jedoch hat bei Allah eine größere Ehefurcht als du!«

Ibn Hajar überlieferte in seinem „Fath Al-Bari“, dass Imam Al-Ghazzali in seinem „At-Tafriqa bayna Al-Iman wa Az-Zanadiqa“ folgendes sagte: »So lange es einen Weg gibt, gilt die Tatsache sich davor zu enthalten, die Muslime zu Ungläubigen zu erklären. Es ist ein Fehler das Blut derjenigen die den Tawhid akzeptiert-und die Gebete verrichtet haben zu legitimieren. Der Fehler [zum Beispiel] hundert Ungläubige [wenn sie rechtlich-und gerichtlich verurteilt werden sollten] am Leben zu lassen ist geringer als wie der Fehler das Blut eines Muslims zu legitimieren [bzw. seine Hinrichtung zu

erlauben].«

Wenn man einen Muslim unrechtmäßig zum Ungläubigen verurteilen sollte, dann gewehrt man damit automatisch, dass der Islam all seine Rechte nicht mehr bewahren kann. Und das würde folglich dazu führen, dass sämtliche Liebe, Sympathie und Gemeinsamkeit annulliert werden. Unser Prophet sagte:

إِذَا قَالَ الرَّجُلُ لِأَخِيهِ يَا كَافِرُ ، فَهُوَ كَقَتْلِهِ

»Wenn jemand zu seinem Bruder [in der Religion] „Oh du Ungläubiger!" [unrechtmäßig] gesagt hat, dann ist es so, als hätte er ihn getötet!«[1]

Daher sagen wir als die Einschläger des mittleren Weges: Wenn es einen Weg in der Basis der Scharia gibt zu vergeben, dann ist das noch vorrangiger. Wenn die Vergebung ein Fehler sein sollte, so ist dieser Fehler noch viel geringer als der Fehler zu bestrafen. Zudem muss ein Muslim bezüglich den Muwahidun und ihren Fehltritten mit Nachsicht und Vernunft entgegen kommen, falls ein Urteil über sie gegeben werden soll. Unser Prophet sagte:

التَّأَنِّي مِنَ اللهِ وَالْعَجَلَةُ مِنَ الشَّيْطَانِ

»Das Agieren mit Nachsicht und Vernunft kommt von Allah; das Agieren mit Eile kommt vom Teufel!«[2]

2.6 Die Arten und Gründe des Kufrs [Unglaubens]

Um einen korrekten Umgang mit den „Takfir" zu haben, müssen wir verstehen welche Arten und Gründe für den Unglauben [kufr] gegeben sind. Und das ist ein Streitthema welches zwischen den Ahlu As-Sunna und den Murjia heute noch präsent ist. Die Ahlu As-Sunna vertritt die Lehre, dass die Gründe und verschiedenen Arten des Kufrs, aus Worten und Taten bestehen, wo hingegen die Murjia meinen, dass es lediglich die Absicht bzw. auf das Herz des Menschen zurückzuführen sei. Vorerst müssen wir verstehen was „Kufr" eigentlich bedeutet.

Sprachlich bedeutet „Kufr": Etwas bedecken und zu verheimlichen. Aus diesem Grund nannte man den Bauer der die Erde mit Saat bedeckt, wie auch die Nacht und das Grab „Kafir" d.h derjenige der bedeckt. In diesem Sinne sagte Allah:

وَالْأَوْلَادِ كَمَثَلِ غَيْثٍ أَعْجَبَ الْكُفَّارَ نَبَاتُهُ

1 Mu'jam Al-Kabir
2 Sunan At-Tirmidhi

»Es gleicht dem reichlichen Regen, dessen Pflanzenwuchs den Säern [al-kuffar] gefällt.« [57:20]

Die Stelle „al-kuffar" [plural von kafir] beschreibt den Säer der sein Feld mit Saat bedeckt. Fachlich bedeutet „kufr", ein Glaube, Wort und Tat welche dem „Iman" widersprechen. Denn der Glaube und Unglaube sind Gegensätze und können sich niemals an einer Stelle einig sein. Es bedingt, dass wenn das eine gegeben ist, verschwindet dann das andere. Und es gehört zu einem rationalen Verständnis, dass zwei Gegensätze sich nicht an einer Stelle einigen können. Zu der fachlichen Bedeutung des Wortes „Kufr" sagte Ibn Al-Manzur in seinem Sprachwerk:

كفر : الْكُفْرُ : نَقِيضُ الإِيمَانِ ، آمَنَّا بِاللهِّ وَكَفَرْنَا بِالطَّاغُوتِ

»Al-Kufr ist das Gegenteil von Iman. Wir haben den Iman an Allah gemacht und wir betreiben den Takfir auf den Taghut.«[3]

Des Weiteren gibt es zwei Arten von Kufr. Einmal der große Kufr, welcher die Bezugsperson aus dem Glauben wirft und ihm eine ewige Höllenstrafe gegeben wird. Dann gibt es den kleinen Kufr, welcher die Bezugsperson nicht aus dem Glauben wirft und er nicht zwangsläufig das Höllenfeuer betreten muss es sei denn, Allah will es. Gleichwohl kann er, nachdem er im Höllenfeuer war, das Höllenfeuer verlassen und dann das Paradies betreten, wenn Allah es will. In diesem Teil werden wir ausschliesslich über den großen Kufr reden. Diese sind die Folgenden:

1- Kufru At-Takzib [der Unglaube beim lügen]: Das ist eine Art Kufr der begangen wird, wenn die Bezugsperson das Gegenteil von dem vertritt, was Allah als Botschaft übermittelt hat. Zb.: Allah berichtete uns von einem Leben nach dem Tode. Derjenige der danach behauptet „Nein so etwas wie ein Leben nach dem Tode gibt es nicht", hat diese Botschaft der Lüge bezichtigt. Daher die Betitelung „der Unglaube beim Lügen". Ein Beweis dafür ist die Aussage von Allah:

وَمَنْ أَظْلَمُ مِمَّنِ افْتَرَىٰ عَلَى اللَّـهِ كَذِبًا أَوْ كَذَّبَ بِالْحَقِّ لَمَّا جَاءَهُ

»Und wer ist ungerechter als jener, der eine Lüge gegen Allah erdichtet oder die Wahrheit verwirft, wenn sie zu ihm kommt?« [29:68]

2- Kufru Al-Istikbar [der Unglaube beim Hochmut]: Das ist der Unglaube einer Person, der ganz genau weis, dass das was Allah und Sein Gesandter berichtet haben wahr ist, er jedoch auf Grund seines Hochmuts nicht anerkennt. Allah sagt:

3 Lisan Al-'Arab

قَالُوا أَنُؤْمِنُ لَكَ وَاتَّبَعَكَ الْأَرْذَلُونَ

»Sie sagten: "Sollen wir dir glauben, wo es (doch nur) die Niedrigsten sind, die dir folgen?"« [26:111]

3- Kufru Ash-Shakk wa Ar-Rayb [der Unglaube beim Bedenken und Zweifeln]: Das ist der Unglaube einer Person, der Bedenken und Zweifel über das was Allah und Sein Gesandter berichtet haben hat. Allah berichtete über so eine Person das Folgende:

وَدَخَلَ جَنَّتَهُ وَهُوَ ظَالِمٌ لِّنَفْسِهِ قَالَ مَا أَظُنُّ أَن تَبِيدَ هَـٰذِهِ أَبَدًا وَمَا أَظُنُّ السَّاعَةَ قَائِمَةً وَلَئِن رُّدِدتُّ إِلَىٰ رَبِّي لَأَجِدَنَّ خَيْرًا مِّنْهَا مُنقَلَبًا

»Und er betrat seinen Garten, während er sündig gegen sich selbst war. Er sagte: "Ich kann mir nicht vorstellen, daß dieser je zugrunde gehen wird noch glaube ich, daß die Stunde heraufkommen wird. Selbst wenn ich zu meinem Herrn zurückgebracht werde, so werde ich ganz gewiß einen besseren Aufenthalt als diesen finden."« [18:36]

4- Kufru Al-I'rad [der Unglaube beim Abwenden]: Das ist der Unglaube einer Person, der die Wahrheit als kleingläubig oder Frugal ansieht und er weder die Wahrheit lernen noch die entsprechenden Taten umsetzen will. Er wendet sich somit von der Wahrheit ab statt sich ihr zu unterwerfen. Das Abwenden hat drei Arten:

A- Mit dem Herzen abwenden

B- Mit den Worten abwenden

C- Mit dem Verhalten abwenden

Allah sagt:

وَالَّذِينَ كَفَرُوا عَمَّا أُنذِرُوا مُعْرِضُونَ

»Diejenigen aber, die nicht daran glauben, wovor sie gewarnt wurden, wenden sich ab.« [46:3]

Wenn Allah und Sein Gesandter etwas berichtet haben und jemand dann meint, dem nicht zu gehorchen oder keinen Bedarf zu haben oder er in dem Moment seine Finger in die Ohren steckt um das nicht hören zu wollen, wendet sich somit ab und fällt in Unglauben.

5- Kufru An-Nifaq [Der Unglaube beim Heucheln]: Das ist der Unglaube derjenigen, die mit dem Herzen den Islam ablehnen aber sich äußerlich als Muslime zeigen. Allah sagt:

وَمِنَ النَّاسِ مَن يَقُولُ آمَنَّا بِاللَّهِ وَبِالْيَوْمِ الْآخِرِ وَمَا هُم بِمُؤْمِنِينَ

»Und manche Menschen sagen: "Wir glauben an Allah und an den Jüngsten Tag", doch sie sind keine Gläubigen.« [2:8]

6- Kufru At-Taqlid [der Unglaube beim Blindfolgen]: Das ist der Unglaube derjenigen die dem Unglauben anderer Blindfolgen. Allah berichtet über sie:

وَقَالُوا رَبَّنَا إِنَّا أَطَعْنَا سَادَتَنَا وَكُبَرَاءَنَا فَأَضَلُّونَا السَّبِيلَا

»Und sie werden sagen: "Unser Herr, wir gehorchten unseren Häuptern und unseren Großen, und sie führten uns irre (und) vom Weg ab.« [33:67]

7- Kufru As-Sabb wa Al-Istihza [der Unglaube beim Fluchen und lustig machen]: Das ist der Unglaube einer Person, der sich über die islamischen Angelegenheiten lustig macht. Sei es drum ob er sich wirklich ein Spaß erlaubt oder das aus Wut gemacht hat. Allah sagt:

وَلَئِن سَأَلْتَهُمْ لَيَقُولُنَّ إِنَّمَا كُنَّا نَخُوضُ وَنَلْعَبُ قُلْ أَبِاللَّهِ وَآيَاتِهِ وَرَسُولِهِ كُنتُمْ تَسْتَهْزِئُونَ لَا تَعْتَذِرُوا قَدْ كَفَرْتُم بَعْدَ إِيمَانِكُمْ

»Und wenn du sie fragst, so werden sie gewiß sagen: "Wir plauderten nur und scherzten." Sprich: "Galt euer Spott etwa Allah und Seinen Zeichen und Seinem Gesandten? Versucht euch nicht zu entschuldigen. Ihr seid ungläubig geworden, nachdem ihr geglaubt habt.« [9:65]

8- Kufru Al-Bughd [der Unglaube beim Hass]: Das ist der Unglaube einer Person, die keinen Gefallen an die Rechtsurteile des Islam oder an das was Allah hinabgesandt hat findet und Hass dagegen trachtet. Allah sagt:

ذَٰلِكَ بِأَنَّهُمْ كَرِهُوا مَا أَنزَلَ اللَّهُ فَأَحْبَطَ أَعْمَالَهُمْ

»Dies (ist so), weil sie das hassen, was Allah herabgesandt hat; so macht Er ihre Werke zunichte.« [47:9]

Das waren im großen und ganzen die Angelegenheiten welche den großen Unglauben betreffen. Wenn wir das erklärt haben, kommen wir nun zu den Bedingungen des „Takfirs“.

2.7 Die Hauptteile für die Bedingungen des Takfirs

Unsere Gelehrten haben die Bedingungen des „Takfirs“ in drei Hauptteile aufgegliedert.

Erster Teil: Der über den man den „Takfir“ macht muss drei Bedingungen erfüllen:

A- Der Täter muss bei klarem und gesundem Verstand sein

B- Der Täter muss vorsätzlich und wissentlich eine Tat begehen

B- Der Täter muss die Tat freiwillig begangen haben.

Zweiter Teil: Die Bedingungen einer Tat, welche Grund für ein Urteil des „Takfirs“ ist. Und das sind zwei Aspekte:

A- Der Unglaube einer Tat oder einige Wörter des Verpflichtenden [mukallaf: jemand der die Reife erreicht hat, die religiösen Verpflichtungen umsetzen zu können] muss unangefochten und rechtskräftig sein.

B- Die Shar'i-Beweise müssen um die begangene Tat als Ungläubig zu verurteilen, ebenso unangefochten und rechtskräftig sein.

Wenn die verpflichtende Person ein Wort ausspricht oder eine Tat begeht dessen Unglaube nicht unangefochten ist, dann sind die Bedingungen somit nicht gegeben und so eine Person darf man auf keinen Fall als Ungläubig verurteilen. Ein gutes Beispiel ist wenn jemand sagt: „Oh Muhammad du Verräter!“. Zu dieser Person können wir nicht sofort den Urteil des Unglaubens geben, da er mit „Muhammed“ nicht unbedingt unseren Propheten meinen muss. Er kann damit auch einen Freund oder eine andere Person ansprechen die ebenso diesen schönen Namen trägt. Man eröffnet ein Verfahren und stellt ihn zur Rede. Und man fragt ihn: „Wen hast du damit gemeint?“. Sollte er sagen „Damit habe ich den Propheten gemeint“, dann ist er zweifelsohne ein Ungläubiger. Sollte er damit irgend eine andere Person gemeint haben, dann treten nun Zweifel [zan] auf und daher kann man hier keinen takfir betreiben.

Wenn die verpflichtende Person eine falsche Tat begeht und man diese Tat als Ungläubig verurteilen will, dann müssen die Beweise für dessen Unglaube ebenso unangefochten sein. Sollte jemand eine falsche Tat begehen, dessen Unglaube nicht unangefochten ist, dann kann man diese Person nicht des Unglaubens bezichtigen. Hier

können wir die Frage ob man Ungläubig wird, wenn man die Gebete nicht verrichtet, als Beispiel nehmen. Über denjenigen der nicht die Gebete verrichtet, wird ebenso eine Verhandlung eröffnet und ihn zur Rede gestellt. Sollte er deshalb nicht beten, weil er die Verpflichtung des Gebets nicht anerkennt, dann ist dies ein klarer und unangefochtener Beweise seines Unglaubens. Denn unser Prophet sagte:

لا سَهْمَ فِي الإِسْلامِ لِمَنْ لا صَلاةَ لَهُ

»Wer kein Gebet hat, der hat keinen Teil vom Islam!«[4]

In Sahih Muslum wird berichtet, dass der Prophet sagte:

بَيْنَ الرَّجُلِ وَبَيْنَ الشِّرْكِ وَالْكُفْرِ تَرْكُ الصَّلَاةِ

»Zwischen einer Person und dem Shirk und Kufr, liegt das Verlassen des Gebets vor!«

Sollte er das Gebet deshalb nicht verrichtet haben, weil er faul gewesen ist als die Verpflichtung dessen abzulehnen, dann kann seine Tat nicht als Unglaube verurteilt werden, da der Prophet sagte, was Mutawatir überliefert wurde:

مَنْ قَالَ لَا إِلَهَ إِلَّا اللهُ دَخَلَ الْجَنَّةَ

»Wer bezeugt, dass es keinen Gott gibt außer Allah, wird das Paradies betreten«[5]

Allah der Erhabene sagt:

يَغْفِرُ أَن يُشْرَكَ بِهِ وَيَغْفِرُ مَا دُونَ ذَٰلِكَ لِمَن يَشَاءُ

»Wahrlich, Allah wird es nicht vergeben, daß Ihm Götter zur Seite gestellt werden; doch Er vergibt das, was geringer ist als dies« [4:48]

In einer anderen Überlieferung, welche Ibn Hajar in seinem „Fath Al-Bari" erwähnt hat und von Ibn Hibban und Ibn As-Sakkan und anderen Hadith-Gelehrten für authentisch eingestuft wurde, sagte der Prophet:

خَمْسُ صَلَوَاتٍ كَتَبَهُنَّ اللهُ عَلَى الْعِبَادِ

»Fünf Gebete hat Allah für die Diener als Pflicht auferlegt!«

وَمَنْ لَمْ يَأْتِ بِهِنَّ فَلَيْسَ لَهُ عِنْدَ اللهِ عَهْدٌ ، إِنْ شَاءَ عَذَّبَهُ وَإِنْ شَاءَ أَدْخَلَهُ الْجَنَّةَ

»Derjenige der diese Gebete nicht verrichtet, hat zu Allah keine Verbindung mehr. Wenn Allah will vergibt Er ihm, wenn Er will bestraft Er ihn und gewehrt ihm am Schluss das Paradies!«[6]

4 Fath Al-Bari, Ibn Hajar
5 In fast allen Hadith-Bücher zu finden
6 Fath Al-Bari, Ibn Hajar

Dass der Prophet die Vergebung Allahs und das Betreten des Paradieses für denjenigen der nicht betet in Erwägung zog, zeig, dass so eine Person nicht zwangsläufig zum Ungläubigen wird, da Ungläubige von Allah weder vergeben noch das Paradies betreten werden. Daraus erkennt man, dass so eine falsche Tat, wenn diese aus Faulheit begangen wurde, nicht unangefochten ist damit man sie als Ungläubig verurteilen kann.

Dritter Teil: In diesem Teil geht es um die Bedingungen die gegeben sein müssen, um die betroffene Tat einer verpflichtenden Person zu unterstellen. Und das funktioniert nicht durch Zweifel, Vermutung oder Verdacht. Ganz im Gegenteil funktioniert das nur mit einem richtigen und unangefochtenen Weg um ein Shar'i-Urteil geben zu können. Und diese sind:

A- Die Person welche die Tat begangen hat, muss es zugeben

B- Zwei Zeugen müssen vorhanden sein die das bestätigen

Zu A-: Dass die Bezugsperson seine Schuld und Tat zugibt, ist in der Scharia ein sehr starker Beweis. Wenn ein Mensch bezüglich seiner begangenen Tat gestehen sollte in dem er sagt „Ja! Ich habe es getan!“, dann braucht man keine weiteren Beweise mehr zu suchen und man verwendet über ihn das Strafrecht. D.h. Also die Person muss die begangene ungläubige Tat gestehen. Gesteht er, dann wird über ihn das Takfir-Recht angewendet. Gesteht er jedoch nicht, dann ist er so lange unschuldig, bis die Schuld bewiesen wurde.

Zu B-: Wenn zwei GERECHTE Zeugen die Tat der Bezugsperson bezeugen und bestätigen sollten, dann ist das Urteil über ihn rechtskräftig. Ibn Al-Manzur sagte in seinem „Kitab Al-'IJma'“: »Die Leute des Wissens haben sich darin geeinigt, dass beim Thema „Abtrünnigkeit“ zwei Zeugen gegeben sein müssen.«

Ibn Qudama sagte: »Die überwiegende Mehrheit der Gelehrten vertreten die Meinung, dass bezüglich der Abtrünnigkeit einer Person, zwei GERECHTE Zeugen vorhanden sein müssen, die seine Abtrünnigkeit bestätigen können. Imam Malik, Awzaʿi, Ash-Shafii und die Ahlu Ar-Ray' [d.h. die Ahnaf] vertreten genau diese Meinung. Ibn Al-Manzur meinte, dass abgesehen von Hassan Al-Bassri, keiner dieser Meinung widersprochen hat. Denn Hassan Al-Bassri vertrat die Meinung, dass bei der Todesstrafe vier Zeugen vorhanden sein müssen und nicht weniger.«

Die Zeugen müssen vier Bedingungen erfüllen:

A- Sie müssen Muslime sein

B- Sie müssen die Reife [Pubertät] erreicht haben

C- Sie müssen bei klarem Verstand sein

D- Sie müssen gerecht sein

Ist eine dieser Bedingungen nicht bei einer Person gegeben, so darf er nicht als Zeuge in dieser Angelegenheit auftreten.

2.8 Der allgemeine [*umum*] und spezielle [*mu'ayyan*] Takfīr

Es gibt einmal den allgemeinen „Takfir" und dann gibt es den speziellen „Takfir".

Der allgemeine Takfir: Das ist der „Takfir" mit den man im Allgemeinen über die gesprochenen Wörter und die begangenen Taten urteilt. Das ist so wie wenn man sagt: „Dieser Satz ist Unglaube [kufr], diese Tat ist Unglaube [kufr], wer das sagt ist ein Ungläubiger [kafir], wer das macht ist ein Ungläubiger [kafir]!". Den allgemeinen „Takfir" macht man somit nicht wegen einer Person sondern wegen der Begründung.

Der spezielle Takfir: Das ist der „Takfir" den man direkt über die Bezugsperson betreibt. Hier wird also nicht die Tat ins Visier genommen sondern der Täter an Sich. Das ist so wie wenn man sagt: „Die Person X und Y ist ein Ungläubiger [kafir]!".

Die Beweise für diese zwei „Takfir-Arten" sind die Folgenden:

1- Der Prophet berichtete: Jibril kam zu mir und sagte:

يَا مُحَمَّدُ ، إِنَّ اللهَّ عَزَّ وَجَلَّ لَعَنَ الْخَمْرَ ، وَعَاصِرَهَا ، وَمُعْتَصِرَهَا ، وَشَارِبَهَا ، وَحَامِلَهَا ، وَالْمَحْمُولَةَ إِلَيْهِ ، وَبَائِعَهَا ، وَمُبْتَاعَهَا ، وَسَاقِيَهَا ، وَمُسْقِيَهَا

»Jibril kam zu mir und sagte: „Oh Muhammad! Wahrlich Allah hat verflucht: a- Den Alkohol b- denjenigen der es herstellt c- denjenigen der es herstellen lässt d- denjenigen der es transportiert e- denjenigen der es transportieren lässt f- denjenigen der es verkauft g- denjenigen der es kauft h- denjenigen der es verbreitet i- denjenigen der es verbreiten möchte«[7]

Diese Überlieferung zeigt, dass im allgemeinen jeder der Alkohol trinkt oder Grund für das Trinken von Alkohol wird, ein Verfluchter ist. So kann man zB. sagen: „Wer Alkohol trinken sollte ist ein von Allah Verfluchter!". Und obwohl nach dieser Überlieferung eine allgemeine Verfluchung ersichtlich ist, lesen wir dennoch folgende Überlieferung in Sahih Al-Bukhari:

Zu der zeit des Propheten gab es einen Mann namens 'Abdullah. Die Leute

7 Sunan At-Tirmidhi

nannten ihn immer „Alkoholiker“, weil er sehr viel Alkohol konsumierte. Und Abdullah war jemand gewesen, der den Propheten gerne unterhalten hat und ihn immer dazu brachte zu lachen, so dass der Prophet mit dieser Unterhaltung fröhlich und glücklich war. Der Prophet gab ihm eine Disziplinarmaßnahme und lies ihn auspeitschen weil er Alkohol trank. Eines Tages brachte man ihn wieder zu dem Propheten, weil er erneut Alkohol getrunken hatte. Darauf befahl der Prophet wieder ihn eine Disziplinarmaßnahme mit dem Stock zu geben. Daraufhin sagte einer aus der Menge:

اللَّهُمَّ الْعَنْهُ مَا أَكْثَرَ مَا يُؤْتَى بِهِ

»Oh Allah verfluch diesen Mann! Er wurde oft wegen Alkoholkonsums zum Propheten gebracht!«

Daraufhin sagte der Prophet:

لَا تَلْعَنُوهُ فَوَاللهِ مَا عَلِمْتُ إِنَّهُ يُحِبُّ اللهَ وَرَسُولَهُ

»Verflucht ihn nicht! Bei Allah ich weiss dass dieser Mann, Allah und Seinen Gesandten liebt!«[8]

Wie man in dieser Überlieferung sieht wurde 'Abdullah von den Propheten nicht verflucht und der Prophet hinderte sogar die anderen daran ihn zu verfluchen, obwohl es in vorheriger Überlieferung hieß, dass allgemein jeder Alkohol-Konsumierer verflucht sei. Und man bedenke, dass der Prophet sogar noch härtere Aussagen über einen Alkohol-Konsumierer getätigt hatte:

شَارِبُ الْخَمْرِ كَعَابِدِ الْوَثَنِ

»Derjenige der Alkohol trinkt, ist wie jemand, der die Götzen angebetet hat!«[9]

Weder diese Überlieferung noch die Überlieferung ganz am Anfang konnte an 'Abdullah speziell angewendet werden. Der Prophet hinderte dies weil er die Begründung schon nannte, nämlich: Er liebt Allah und Seinen Gesandten! Das war das aller größte an guten Dingen die 'Abdullah besaß. Und wir wissen, dass die guten Dinge, die schlechten Dinge bedecken. Wäre dieses Hindernis nicht gegeben, dann wäre es berechtigt gewesen, ihn speziell zu verfluchen.

Daraus erkennen wir also die Regel: Der allgemeine „Takfir“ benötigt <u>nicht immer</u> den speziellen „Takfir“. Sehet! Wir sagen nicht „Der allgemeine Takfir benötigt <u>NIE</u> den speziellen Takfir“ wie das die Untertreiber denken und wir sagen auch nicht „Der Allgemeine Takfir benötigt <u>immer</u> den speziellen Takfir“ wie die Übertreiber das

8 Sahih Muslim
9 Al-Bazzar

sagen sondern wir sagen: In bestimmten Fällen benötigt der allgemeine „Takfir“ nicht den speziellen „Takfir“ und in anderen Fällen benötigt er doch den speziellen Takfir. Was haben wir also jetzt gemacht? Wir haben einen Mittelweg eingeschlagen. Die Beweise dass man in manchen Fällen den speziellen Takfir anwendet sind die Folgenden:

1- Al-Marwazi überlieferte in seinem „Kitab Al-Qasas“: Einmal erzählte man Imam Ahmad Ibn Hanbal wie ein Mann sagte: »Der Koran ist erschaffen und wer das Gegenteil behaupten sollte ist ein Ungläubiger!« Daraufhin sagte Imam Ahmad:

بل هو الكافر قاتله الله

»Ganz im Gegenteil! Dieser Mann ist in Wirklichkeit ein Ungläubiger und möge Allah ihn vernichten!«

2- Imam Adh-Dhahabi überlieferte in seinem „Tarikh Al-Islam“: Zwei Männer kamen zu Imam Ahmad und er fragte sie:

ماذا تقول في علم الله؟

»Was sagst du über Allahs Wissen?«

Der Mann sagte:

علم الله مخلوق

»Allahs Wissen ist erschaffen!«

Daraufhin sagte Imam Ahmad:

فقلت له : كفرت

»Du bist ein Ungläubiger [kafir]!«

3- Al-Lalkaa'i überlieferte in seinem „Usul Al-I'tiqat“: Einmal sagte ein Mann in der Anwesenheit von Imam Ash-Shafi'i, dass der Koran erschaffen sei. Daraufhin sagte Ash-Shafii zu ihm:

كفرت بالله العظيم

»Du bist bei Allah den Hocherhabenen, ein Ungläubiger [kafir] geworden!«

4- Einmal diskutierte Shaykh Abu Bakr Ahmad Ibn Ishaq Ibn Ayyub mit einem Mann. Der Shaykh sagte zu ihm „Uns wurde überliefert“ und erwähnte dann eine Überlieferung. Darauf sagte sein Kontrahent:

دعنا من حديثنا ، إلى متى حدثنا

»Hör auf mit diesem „Uns wurde überliefert“! Bis wohin willst du das sagen?«

Daraufhin sagte der Shaykh zu ihm:

قو يا كافر فلا يحل لك أن تدخل داري بعد هذا أبدا

»Steh auf oh du Ungläubiger [kafir]! Von nun an ist es dir für immer verboten mein Haus zu betreten!«[10]

5- Imam Al-Ghazali betrieb über den Philosophen Ibn Sina den Takfir. Das war sehr bekannt und sehr berühmt.

6- Ibn Hajar Al-'Asqalani sagte in seinem „Lisan Al-Mizan“:

وقد كنت سألت شيخنا الحافظ سراج الدين البلقيني الشافعي ، عن ابن عربي ، فبادر بالجواب : إنه كافر

»Ich habe unseren Shaykh Siraj Ad-Din Al-Balqi Ash-Shafi'i über Ibn 'Arabi befragt und er hat ohne zu zögern gesagt: „Er ist ein Kafir!“«

Wir sehen also, dass es in manchen Fällen, wenn alle Regeln und Bedingungen beachtet werden, der spezielle Takfir sehr wohl angewendet werden darf.

2.9 Die Bedingungen für den speziellen Takfir

Um über eine Person den speziellen takfir zu betreiben, müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

1- Sämtliche Hindernisse für den speziellen Takfir müssen aufgehoben werden.

2- Man muss ein Verfahren starten, welches keinen Raum für Vermutungen freilässt

3- Die Beweise müssen ihn erreicht haben [iqamat al-hujjah]. Ansonsten entschuldigt ihn seine Unwissenheit und das wird zum Hindernis.

Über die Angelegenheit, dass ihn die Beweise erreichen müssen da er sonst auf Grund seiner Unwissenheit entschuldigt wird, gibt es ebenso einen Übertreiber und einen Untertreiber. Der Übertreiber sagt: Die Unwissenheit dieser Person ist absolut in keinerlei Hinsicht eine Entschuldigung. Der Untertreiber sagt: Die Unwissenheit ist in absolut allen Hinsichten eine Entschuldigung. Wir aber die den Mittelweg eingeschlagen haben sagen: Es gibt Bereiche wo seine Unwissenheit eine Entschuldigung ist und dann gibt es Bereiche wo seine Unwissenheit keine Entschuldigung ist. Diese Bereiche sind

10 Dawabitu Takfiri Al-Mu'ayyan

zwei:

A- Shar'i [Rechtsangelegenheiten]

B- Fitri [Veranlagte Angelegenheiten]

In Rechtsangelegenheiten ist die Bezugsperson ohne jeden Zweifel entschuldigt. In den veranlagten Angelegenheiten ist die Person in keinster Weise entschuldigt, wie zB. bei dem Glauben dass Allah existiert und es neben Ihm keinen weiteren Gott gibt. Und da dies in der Veranlagung des Menschen liegt, braucht er keine Beweise um das zu erkennen. Daher ist seine Unwissenheit in dieser Angelegenheit keine Entschuldigung.

Die Beweise:

Allah sagt:

وَإِذْ أَخَذَ رَبُّكَ مِن بَنِي آدَمَ مِن ظُهُورِهِمْ ذُرِّيَّتَهُمْ وَأَشْهَدَهُمْ عَلَىٰ أَنفُسِهِمْ أَلَسْتُ بِرَبِّكُمْ ۖ قَالُوا بَلَىٰ ۛ شَهِدْنَا ۛ أَن تَقُولُوا يَوْمَ الْقِيَامَةِ إِنَّا كُنَّا عَنْ هَٰذَا غَافِلِينَ

»Und als dein Herr aus den Kindern Adams - aus ihren Lenden ihre Nachkommenschaft hervorbrachte und sie zu Zeugen gegen Sich Selbst machte (, indem Er sprach): "Bin Ich nicht euer Herr?", sagten sie: "Doch, wir bezeugen es." (Dies ist so,) damit ihr nicht am Tage der Auferstehung sprecht: "Siehe, wir wußten nichts davon."« [7:172]

Man wird also wie man in diesem Vers erkennt auf Grund seiner Unwissenheit, wenn es um Allah geht nicht entschuldigt. Und für die Erkenntnis Allahs sind Beweise nicht nötig da wir dazu veranlagt sind. Abu Hanifa sagte:

لا عذر لأحد في الجهل بخالقه لما يري من خلق السموات والأرض وخلق نفسه

»Es ist für denjenigen keine Entschuldigung an die Existenz Allahs nicht zu glauben, wenn er doch die Schöpfung von Himmel und Erde und sein eigenes Dasein sieht!«[11]

Die Beweise für diese Aussage von Abu Hanifa sind die folgenden Verse:

أَفِي اللَّـهِ شَكٌّ فَاطِرِ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضِ

»Existiert etwa ein Zweifel über Allah, den Schöpfer der Himmel und der Erde?« [14:10]

Und Allah der Erhabene sagt:

وَلَئِن سَأَلْتَهُم مَّنْ خَلَقَ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضَ لَيَقُولُنَّ اللَّـهُ

»Und wenn du sie fragst: "Wer schuf die Himmel und die Erde?" dann werden sie gewiß sagen:

11 Sharh Al-Fiqh Al-Akbar, Aliyy Al-Qari

"Allah."« [31:25]

Ibn 'Abd Al-Barr erwähnte in seinem „At-Tamhid“, dass 'Abdullah Ibn 'Abbas, 'Abdullah Ibn Mas'ud und viele andere Sahaba sagten:

فَلَيْسَ أَحَدٌ مِنْ وَلَدِ آدَمَ إِلَّا وَهُوَ يَعْرِفُ اللهَّ أَنَّهُ رَبُّهُ

»Es gibt niemanden unter den Söhnen Adams, die nicht wissen dass Allah ihr Herr ist!«

2.10 Die Hindernisse für den speziellen Takfir

Wenn man den „Takfir“ über einer Person betreiben will, dürfen folgende Hindernisse nicht gegeben sein:

Erstes Hindernis: Zwang [ikrah]: Sprachlich bedeutet „ikrah“ jemand zu einer Aussage oder zu der Durchführung einer Handlung zu zwingen. Sprachlich bedeutet „ikrah“, jemanden nach dem Leben zu trachten und die Bezugsperson zu einem Wort oder einer Tat zu zwingen und diese dann umsetzt ohne es freiwillig zu wollen und dem zuzustimmen.

Der „Ikrah“ kann durch Drohung oder durch Folter auftreten. Daher teilt sich „ikrah“ in zwei Abschnitte auf:

1- Materieller Zwang: Damit diese Situation als „ikrah“ bewertet werden kann, muss die Folter schon stattfinden um das zu bewerkstelligen. Bleibt es nur bei einer Drohung ohne Folter, dann kann hier nicht die Rede von materiellem Zwang sein.

2- Geistiger Zwang: Damit diese Situation als „ikrah“ bewertet werden kann, reicht eine Drohung schon aus ohne dass gefoltert werden muss.

Bei der Frage welcher „ikrah“ berechtigt ist, haben unsere Rechtsgelehrten Meinungsunterschiede. Abu Hanifa, Ash-Shafii und Imam Malik sagten, dass für eine Berechtigung der geistige „ikrah“ ausreiche. D.h. Damit eine Situation als geistiger „ikrah“ bewertet werden kann, reicht eine Drohung aus. Von Imam Ahmad Ibn Hanbal wurden zwei Ansichten überliefert, bei denen die eine Ansicht die der anderen Rechtsgelehrten entspricht. In den Rechtsquellbüchern der hanbalitischen Rechtsschule stimmen die Gelehrten ebenso dieser Ansicht der anderen Rechtsgelehrten zu. Das Thema „ikrah“ ist ziemlich umfangreich und dazu gibt es noch viele andere Regeln. Das was wir hier aufgestellt haben ist eine Allgemeine Sichtweise.

Zweites Hindernis: Auslegung [ta'wil]: D.h. Eine Person tätigt bezüglich den islamischen Quelltexten eine Fehlhafte Interpretation. Seine fehlhafte Interpretation

kann deshalb getätigt wurden sein, weil er die Quelltexte falsch verstanden hat oder er betreffend seinen Ansichten Quellen benutzt hat die er als Beweis ansah, die in Wirklichkeit aber keine Quellen sind. In so einer Situation kann man über diese Person keinen „Takfir" betreiben. Ihm werden die wirklichen Beweise und das richtige Verständnis gebracht und sollte er danach immer noch seine Irransichten vertreten, dann erst darf man den „Takfir" über ihn betreiben. Der Beweis für dieses Hindernis ist die Angelegenheit mit Talk Ibn Khubayb. In „Adab Al-Mufrad" ist überliefert, dass er sagte: »Ich gehörte zu den Vordersten von denjenigen die die Fürsprache unseres Propheten abgelehnt haben bzw. die Fürsprache als Lüge verurteilt haben. Ich fragte daher Jabir (radiallahu 'anh) ob die Fürsprache Wahr ist oder nicht.« Jabir gab ihm die folgende Antwort: Ich hörte wie der Prophet sagte:

يَخْرُجُونَ مِنَ النَّارِ بَعْدَ دُخُولٍ

»Der Sünder wird – nachdem er in der Hölle war – das Paradies wegen meiner Fürsprache betreten.«[12]

Daraufhin sagte Jabir: »Wir rezitieren den gleichen Koran wie du und wir veronnerlichen den Glauben darauf, dass die Fürsprache wahr ist!«

Talk Ibn Khubayb waren die Koranverse und Ahadithe bekannt gewesen und doch legte er sie für seine Annahme falsch aus und dachte bis zu dem Zeitpunkt wo er mit Jabir sprach, dass eine Fürsprache unseres Propheten nicht existiere. Jabir klärte ihn auf und alles war gut. Das ist ein klassisches Beispiel für einen Hindernis den „Takfir" auf so einer Person zu betreiben.

Drittes Hindernis: Fehler [Intifa Al-Qast]: Wenn ein Muslim eine Aussage sagen oder eine Tat begehen sollte, die anscheinend Kufr ist, er aber das nicht bezwecken wollte, dann darf über ihn nicht der „Takfir" betrieben werden. Denn er hat sich versprochen oder er hatte eine so große Freude und Liebe wegen einer Sache empfunden, so dass er im Unterbewusstsein etwas sagte was er in dem Moment nicht gemerkt hat. Das sind Fehler oder Versehen die selbstverständlich verziehen werden und deshalb ganz sicher kein „Takfir" auf die Person betrieben wird. Ein Beispiel dafür ist die Überlieferung eines Mannes der sein Kamel verloren-und später dann wieder gefunden hat und aus tiefer Freude und Liebe zu Allah gesagt hat:

اللَّهُمَّ أَنْتَ عَبْدِي وَأَنَا رَبُّكَ

12 Sahih Muslim

»*Oh Allah! Du bist mein Diener und ich bin Dein Herr!*«[13]

Dieser Mann hat versehentlich etwas gesagt was an sich Unglaube ist. Jedoch weil er das damit nicht bezwecken wollte und im Unterbewusstsein wegen seiner tiefen Freude und Liebe zu Allah gesagt hat, betreibt man keinen „Takfir" auf ihn sondern es war ein Fehler, ein versehen.

Drittes Hindernis: Unwissenheit [jahl]: Wenn eine Person etwas gesagt oder getan hat was an sich Kufr ist wegen seiner Unwissenheit, dann ist das ebenso ein Hindernis für die Betreibung des „Takfir". Und wie wir vorhin schon erwähnt haben gibt es zwei Punkte wo die Unwissenheit als entschuldigt aber auch nicht als entschuldigt angenommen werden kann:

1- Shar'i-Angelegenheiten, wie in etwaa, wenn die Person zB. neu zum Islam konvertiert ist und nicht gewusst hat dass das Gebet eine Pflicht sei und er bis zu seiner Aufklären nicht gebetet hat. In diese und ähnliche Fiqh-Angelegenheiten ist die Unwissenheit selbstverständlich eine Entschuldigung und über ihn betreibt man nicht den „Takfir".

2- Fitra-Angelegenheiten, wie in etwa, der Glaube an die Existenz von Allah und dass es neben Ihm keinen weiteren Gott gibt und alles was damit in Zusammenhang steht. Eine Person ist in dieser Angelegenheit wegen seiner Unwissenheit nicht entschuldigt, da das eine veranlagte Angelegenheit ist, die keine Beweise benötigt. Über so eine Person, der die Existenz Allahs ablehnt oder neben Ihm weitere Götter anbetet, ist es eine Verpflichtung den „Takfir" zu betreiben. Das zählt in dieser Hinsicht nicht als Entschuldigung. Die Beweise dafür haben wir in den vorherigen Abschnitten schon geschildert.

Diese Abhandlung dient dazu, eine allgemeine Sichtweise bezüglich den Rechtsurteil des Takfirs zu bekommen.

Yasin Al-Hanafi, 8.11.2019

13 Ebd.